

70. Wann muß — bei bekannt gemachter Cession — die Forderung fällig geworden sein, welche der abgetretene Schuldner aus der Person des Cedenten dem Cessionar in Gegenrechnung stellt?

R.R. I. 11. §§. 407. 413; I. 16. §. 313.

V. Civilsenat. Ur. v. 2. März 1881 i. S. E. F. (Rl.) w. C. D. (Bekl.)
Rep. V. 383/80.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung des Appellationsrichters hat der Kläger die, in seiner Klage de praes. den 31. Dezember 1878 geltend gemachte Forderung durch die Cession vom 24. Dezember 1878 erworben und diese Cession — noch vor angestellter Klage — dem beklagten Schuldner bekannt gemacht, während die von dem beklagten Schuldner zur Kompensation gestellte Regreßforderung aus dem, von dem Cedenten des Klägers am 3. Dezember 1878 — also vor der Cession — ausgestellten, von dem Beklagten — gleichfalls vor der Cession — durch Blanko-Giro erworbenen, aber erst am 3. Februar 1879 — also erst nach der Cession und deren Bekanntmachung — fällig gewordenen Wechsel hergeleitet wird. Es fragt sich, ob der beklagte Schuldner diese Wechsel-Regreßforderung, welche er nachträglich gegen den Cedenten des Klägers durch das Erkenntnis vom 12. Febr. 1879 erstritten hat, der cedierten Forderung gegenüber zur Kompensation stellen kann? Der Appellationsrichter hat diese Frage — im Widerspruche mit dem ersten Richter — bejahet, und hiergegen ist die Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers gerichtet. Die letztere war auch für begründet zu erachten.

Die Cession, als Singular-Succession in den aktiven Teil eines Forderungsrechtes, vollzieht sich — wie ohne Zustimmung und Mitthätigkeit, so auch ohne Erschweris und Belastung des Schuldners — zunächst zwischen dem abtretenden und dem erwerbenden Gläubiger. Der letztere, als Cessionar, erwirbt das abgetretene Recht in dem substantiellen Umfange, wie der Cedent es besessen, also mit allen daran haftenden Beschränkungen und daher mit der Pflicht, alle Vorgänge gegen sich gelten zu lassen, welche hemmend und störend auf die ursprüngliche

Obligation eingewirkt haben. Das Einrederecht des Schuldners, wie es auf der Basis der Obligation entstanden, erleidet daher durch die Cession an sich keine Veränderung; der Schuldner kann vielmehr alle Einwendungen und Gegenforderungen, die er gegen den Cedenten rügen könnte, auch dem Cessionar entgegensetzen (A.L.R. I. 11. §§. 407. 408; I. 16. §. 35), ja sich selbst — ungeachtet der Cession — in Verhandlungen mit dem Cedenten über die abgetretene Forderung einlassen (A.L.R. I. 14. §§. 413 flg.). Die Stellung des Schuldners zu dem Cessionar und dem Cedenten erleidet aber eine Änderung, wenn der Schuldner den Cessionar als Gläubiger in rechtsgültiger Weise anerkannt hat, oder wenn dem Schuldner die Cession „gehörig“, d. h. in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht worden ist (§§. 412 flg. a. a. D.). In beiderlei Form wird die Rechtsbeziehung zwischen dem Schuldner und dem ursprünglichen Gläubiger gelöst und eine solche zwischen dem Schuldner und dem Cessionar, als neuem Gläubiger, hergestellt, und zwar durch die Notifikation mit der rechtlichen Wirkung, daß dem Schuldner jede fernere Verhandlung über die abgetretene Forderung mit dem Cedenten untersagt ist (§. 414 a. a. D.), und daß er nur das, was er an den Cedenten vor bekannt gemachter Cession zu fordern hatte . . . gegen die cedierte Forderung abrechnen kann (A.L.R. I. 16. §. 313). Weil aber die Kompensation eine Forderung — wie die Zahlung — tilgt, so muß die Forderung, mit welcher kompensiert werden soll, auch fällig sein, d. h. der geltend gemachten Forderung gegenüber als Zahlung gelten können (§§. 300. 301. 343 flg. 361 a. a. D.). Diese Fälligkeit ist daher eine notwendige Voraussetzung auch im Falle des §. 313 a. a. D., also für die Kompensation des Schuldners gegen eine cedierte Forderung mit demjenigen, „was er an den ersten Inhaber vor bekannt gemachter Cession zu fordern hatte.“ Der §. 312 a. a. D. sagt nun freilich nicht, wann diese Fälligkeit eingetreten und vorhanden sein müsse; allein wenn man davon ausgeht, daß die Bekanntmachung der Cession ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und dem neuen Gläubiger, dem Cessionar, begründet; daß mit dem Zeitpunkte der Notifikation das Einrede- und Kompensationsrecht des Schuldners — durch Ablösung von der Person des früheren Gläubigers — bezüglich der cedierten Forderung begrenzt und eingeschränkt wird, und daß der durch die Kompensation vermittelte Akt der Zahlung erlassen wird nach der Beschaffen-

heit der Gegenforderung zur Zeit der Notifikation, spätestens doch aber zur Zeit der Geltendmachung der Forderung, gegen welche kompensiert werden soll, so muß man auch — in Übereinstimmung mit dem Königlich preussischen Obertribunale — annehmen, daß die Kompensation im Falle des §. 313 a. a. O. nicht zulässig ist, wenn die Gegenforderung später, als die eingeklagte cedierte Forderung, fällig geworden ist. Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. 43 S. 109; Gruchot, Beitr. Bd. 19 S. 353; Förster, Theorie und Praxis (2. Ausg.) Bd. 1 S. 573 N. 32; Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts (2. Ausg.) Bd. 2 S. 245; Koch, Kommentar zum §. 313 a. a. O. N. 13 (5. Aufl.).

Diese Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet ergeben — wie die Nichtigkeitsbeschwerde rügt — allerdings eine Verletzung der §§. 407. 413 A.L.R. I. 11 und des §. 313 I. 16. Denn wenn man auch annehmen mag, daß die Regreßobligation aus dem von dem Cedenten des Klägers am 3. Dezember 1878 ausgestellten Wechsel durch den Begebungsvertrag, d. i. durch die in Form eines Blanko-Giro erfolgte Übertragung des Wechsels auf den Beklagten und zwar vor der Cession der Klageforderung entstanden ist, und daß für die so entstandene — der Zeit ihrer Entstehung nach daher kompensable — Regreßforderung der Verfalltag des Wechsels — die Nichtzahlung und die Protestaufnahme — nur zeitliche und geschäftliche Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruches sind, Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 24 S. 1, Striethorst, Archiv Bd. 71 S. 310. 311,¹ also wenn man auch anerkennen mag, daß dem Beklagten zur Zeit der Cession der Klageforderung und deren Bekanntmachung an den Cedenten eine Wechsel-Regreßforderung zustand, so steht doch, nach der Annahme beider Vorderrichter, fest, daß die aus einem Warentaue per cassa hergeleitete, dem Kläger cedierte Forderung schon zur Zeit der Cession und deren Bekanntmachung an den Beklagten, also im Dezember 1879, fällig war, während die zur Kompensation gestellte Wechselforderung erst am 3. Februar 1879 fällig wurde. Selbst zur Zeit der Anstellung der gegenwärtigen Klage war die Gegenforderung noch nicht fällig; sie ist erst im Laufe des Prozesses fällig und gegen den Cedenten des Klägers

¹ Entgegengesetzte Auffassung: der österreichische oberste Gerichtshof in dem Erf. vom 6. Mai 1879 (Österreich. Gerichtszeitung 1880 S. 315). Früher auch das preuß. Obertribunal (Entsch. Bd. 7 S. 359; Striethorst, Archiv Bd. 34. S. 26).
D. C.

ausgeklagt worden. Allein das Recht des Klägers, als Cessionars, befestigt durch die Bekanntmachung der Cession und hierdurch in direkte Beziehung zu dem Beklagten gesetzt, kann durch die später eingetretene Fälligkeit der Gegenforderung nicht beeinträchtigt werden. Der Kläger hatte — mindestens als er mit der Klage die Zahlung der fälligen Forderung verlangte — ein Recht auf Befriedigung; und auch zu dieser Zeit war die Gegenforderung noch nicht fällig. Es kann dem Beklagten nicht gestattet sein, das erworbene, durch die Notifikation der Cession fixierte und durch Klageanstellung zur Geltung gebrachte Recht des Klägers dadurch aufzuheben, daß er durch Zögerung und Hinausschieben der Zahlung Forderungen an den Cedenten beliebig zur Fälligkeit bringt, um sie dann aus der Person des Cedenten dem Kläger, als Cessionar, in Gegenrechnung zu stellen. Dem steht — bei richtiger Auffassung — der §. 313 a. a. D. entgegen.

Das Appellationsurteil unterlag daher — wegen rechtsgrundsätzlichen Irrtums — der Vernichtung.“

Der übrige Teil des Urteils interessiert für obige Frage nicht.